

Förderprogramm „Klimafreundliches Dormagen“

1 Zuwendungszweck

Private Haushalte sind für rund 34 Prozent des Energieverbrauches in Dormagen verantwortlich. Auf den Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistung entfallen weitere 16 Prozent. Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln, möglichst große Klimaschutz- und Klimaanpassungseffekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu geben.

Daher fördert die Stadt Dormagen innerhalb des Stadtgebietes die unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen in bauaufsichtlich genehmigten, privaten Gebäuden zu Wohnzwecken, gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten sowie Gewerbeimmobilien von Kleinst- und Kleinunternehmen nach Definition der Europäischen Union (EU-Empfehlung 2003/361/EG).

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind bei Bestands- und Neubauten:

- Technische Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (siehe Punkt 5.1)
- Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden (siehe Punkt 5.2)

3 Antragsberechtigung und Antragstellung

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)) von Gebäuden deren Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes von Dormagen liegen. Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen, einschließlich Kirchen (im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG), in deren Eigentum sich die Gebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

3.2 Antragsstellende

Das Einverständnis der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer des Gebäudes ist wie zum Beispiel bei Wohnungseigentumsverwaltungen/Hausverwaltungen. Die Antragstellung durch einen Bauträger ist möglich.

4 **Antragsverfahren und Vorhabenbeginn**

4.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Fördermittel muss mit den geforderten Anlagen zu den einzelnen Fördertatbeständen bei der Stadt Dormagen eingereicht werden. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält nach Einreichung des Antrages ein Eingangsschreiben per Mail. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen per Mail versandt. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung durch die Stadt Dormagen die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Nach Prüfung der Förderfähigkeit des vollständigen Antrages erhält die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller im Förderfall ein weiteres Schreiben, mit dem eine Fördernummer bekanntgegeben wird, im Ablehnungsfall eine entsprechende Mitteilung hierrüber. Für eine Beratung zur Antragstellung stehen die für das Förderprogramm "Klimafreundliches Dormagen" zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch und persönlich zur Verfügung. Die digitalen Antragsformulare sind im Internet hinterlegt, sie können auf Nachfrage auch zugeschickt werden.

4.2 Vorhabenbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Die Fördernummer erhalten Sie, wenn Ihr Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen geprüft und für grundsätzlich förderfähig bewertet wurde. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten. Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

5 Förderfähige Maßnahmen

5.1 Förderung von Photovoltaik-Anlagen bis 30 kWp

Anforderung

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)- Anlagen mit einer installierten Leistung bis höchstens 30 Kilowattpeak (kWp), wenn folgende Bedingung erfüllt ist: Es werden PV-Module verwendet, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215 sowie IEC 61730 bestätigt werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebsetzungsprotokoll zur Übergabe an den Netzbetreiber).

Förderung

Die Förderung beträgt für PV-Anlagen:

- für Anlagen bis 10 kWp: 80 Euro/kWp
- für Anlagen größer 10 bis 30 kWp: 4 Prozent der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten.
- Jedoch generell max. 50% der Gesamtkosten einer Maßnahme

5.2 Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung

Anforderung

Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen auf privaten und gewerblichen Grundstücken im Gebiet der Stadt Dormagen. Es werden nur freiwillige Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden und Dächern gefördert. Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung erhalten bleiben.

Förderung

Die Förderung beträgt für Dachbegrünung:

- Max. 15 Euro/Quadratmeter gestalteter Fläche
- Pro Maßnahme maximal 1.500 Euro
- Jedoch generell max. 50% der Gesamtkosten einer Maßnahme

Die Förderung beträgt für Fassadenbegrünung:

- Max. 500 € pro Maßnahme
- Jedoch generell max. 50% der Gesamtkosten einer Maßnahme

6 Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Nach Abschluss und Abrechnung des Vorhabens wird der Auszahlungsantrag gestellt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine Benachrichtigung per Mail.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag zur Auszahlung geprüft. Im Falle einer positiven Prüfung erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel. Das Prüfergebnis wird mit förmlichem Bescheid bekannt gegeben.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen, der Fachunternehmerbescheinigungen sowie der Schlussrechnungen. Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Der Auszahlungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen bei der Stadt Dormagen einzureichen. Der Auszahlungsantrag gilt nur in Verbindung mit einem vorausgegangenem Förderantrag. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Dormagen“ ist auf maximal 50 Prozent der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten einer Maßnahme überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 12 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

7 Erstattung der Fördermittel

Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr bzw. ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschreitet. Die Fördermittel sind anteilig zurückzuzahlen, sodass die Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten unterschritten wird. Kreditprogramme,

steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten und Contracting- oder Pachtverträge können mit dem Förderprogramm "Klimafreundliches Dormagen" kombiniert werden. Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Dormagen ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

8 Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm "Klimafreundliches Dormagen" handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Dormagen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

9 Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ist für die ab dem 1. Januar 2022 eingegangenen Anträge anzuwenden. Änderungen aufgrund von Anpassungen an aktuelle Gegebenheiten werden dem Fach- und Finanzausschuss mitgeteilt. Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Dormagen gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.